

## Besucherinnen- und Besucherordnung der Akademie der Künste vom 26. Juli 2017

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Kartenverkauf – Allgemeine Regelung
- § 4 Eintrittspreise und Ermäßigungen
- § 5 Veranstaltungsplan und Anfangszeiten, Änderungen
- § 6 Einlass
- § 7 Garderobe und Fundsachen
- § 8 Bild- und Tonaufnahmen
- § 9 Verhalten in den Ausstellungsräumen
- § 10 Sonderregelung
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Besucherinnen- und Besucherordnung regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen der Akademie der Künste und den Besucherinnen und Besuchern.

#### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Akademie der Künste ist montags bis sonntags von 10 bis 22 Uhr für die Besucher geöffnet. Am 24.12. und 31.12. jedes Jahres bleibt die Akademie der Künste geschlossen.
- (2) Für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Ausstellungen gelten abweichende Öffnungszeiten sowie die Festlegungen innerhalb der Besucherinnen- und Besucherordnung.

#### § 3 Kartenverkauf – Allgemeine Regelung

- (1) Kartenverkauf und Kartenvorverkauf an den Kassen der Akademie der Künste sind entgeltfrei. Besucherinnen und Besuchern ist es nicht gestattet, in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Akademie der Künste Eintrittskarten zum Verkauf anzubieten. Der öffentliche und gewerbsmäßige Verkauf von Eintrittskarten ist unzulässig.
- (2) Die Akademie der Künste behält sich das Recht vor, in Einzelfällen die Kartenzahlung auf eine von ihr festgelegte Kartenzahl pro Käuferin und Käufer zu beschränken. Beim Kauf von Eintrittskarten können Reklamationen nach abgeschlossenem Kaufgeschäft nicht mehr angenommen werden; insbesondere ist dann eine Irrtumsanfechtung ausgeschlossen.
- (3) Verkaufte Karten müssen von der Akademie der Künste nicht zurückgenommen werden. Bei Kartenverfall ist Ersatzleistung ausgeschlossen.
- (4) Die Akademie der Künste kann von Besucherinnen und Besuchern, die unberechtigterweise einen Platz eingenommen haben, für den sie keine gültige Eintrittskarte vorweisen können, den Differenzbetrag nacherheben. Besucherinnen und Besucher, die auf Aufforderung weder den ihrer Eintrittskarte entsprechenden Platz einnehmen noch die Entgeltdifferenz für den tatsächlich von ihnen genutzten Platz nachentrichten, können aus der Veranstaltung gewiesen werden. Den Anweisungen des Personals der Akademie der Künste ist Folge zu leisten.
- (5) Eintrittskarten für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer bleiben denjenigen schwerbehinderten Menschen vorbehalten, die infolge ihrer Behinderung den Rollstuhl während der Veranstaltung nicht verlassen können. Die als notwendig anerkannten Begleiterinnen und Begleiter von schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen „B“ im amtlichen Schwerbehindertenausweis) haben freien Eintritt.

#### § 4 Eintrittspreise und Ermäßigungen

- (1) Grundsätzlich gilt die Entgeltordnung der Akademie der Künste.
- (2) Die jeweils gültigen Eintrittspreise sowie die Ermäßigungen bei Akademie-Veranstaltungen und Partnerprojekten sind an der Kasse der Akademie der Künste ersichtlich.

#### § 5 Veranstaltungsplan, Anfangszeiten, Änderungen

- (1) Der Veranstaltungsplan wird rechtzeitig veröffentlicht.
- (2) Die Besetzungsangaben im Veranstaltungsplan sind ohne Gewähr. Änderungen bleiben vorbehalten, ohne dass dadurch ein Rückgaberecht für bereits verkaufte Eintrittskarten entsteht.
- (3) Bei Ausfall oder Verschiebung von Veranstaltungen können Karten, die an der Kasse der Akademie der Künste erworben wurden, innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### § 6 Einlass

- (1) Besucherinnen und Besuchern der Ausstellungen ist der Zugang innerhalb der Öffnungszeiten mit einer gültigen Eintrittskarte möglich. Für entgeltfreie Ausstellungen erhalten Besucherinnen und Besuchern Zählkarten. Ausnahmen sind nur bei Ausstellungseröffnungen und Pressekonferenzen zulässig.
- (2) Der Einlass zu Veranstaltungen wird den Besucherinnen und Besuchern mit gültigen Eintrittskarten in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn ermöglicht. Der Nacheinlass wird durch das Veranstaltungspersonal geregelt.
- (3) Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Veranstaltungs- und Ausstellungsräume ist untersagt. Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, Mitschnittgeräten, Film- und Videokameras, sperrigen Gegenständen, Kühltaschen, pyrotechnischen Artikeln, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen und ähnlich gefährlichen und/oder vergleichbaren Gegenständen ist untersagt. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

- (4) Bei Nichtbeachtung dieser Verbote erfolgt der Verweis vom Veranstaltungsgelände, ohne dass die Besucherin oder der Besucher eine (Teil-)Rückerstattung des Eintrittspreises verlangen kann.
- (5) Mitgeführte Handys sind außer Betrieb zu nehmen.
- (6) Den Anordnungen des Veranstaltungspersonals ist Folge zu leisten.

#### § 7 Garderobe und Fundsachen

- (1) Grundsätzlich ist die Mitnahme von störenden Gegenständen in Ausstellungs- und Veranstaltungsräume untersagt. Diese können zur Aufbewahrung in den dafür vorgesehenen Einrichtungen hinterlassen werden. Den Anweisungen des Personals ist hierbei Folge zu leisten. Die Akademie der Künste haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe/Schließfächer) entstehen.
- (2) Vertauschte, beschädigte und abhandengekommene Gegenstände sowie der Verlust eines Schließfachschlüssels sind dem Empfangspersonal unverzüglich zu melden.
- (3) Garderobegenstände dürfen ohne Marke nur dann ausgehändigt werden, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass die Besucherin oder der Besucher die zum Empfang berechnete Person ist. Zu Nachforschungen über die tatsächliche Berechtigung bei der Aushändigung eines zur Aufbewahrung übergebenen Garderobegenstandes gegen die Rückgabe einer Garderobenmarke ist die Akademie der Künste nicht verpflichtet.
- (4) Bei Verlust eines Schließfachschlüssels ist die Besucherin oder der Besucher zum Ersatz der Wiederbeschaffungskosten verpflichtet. Die Akademie der Künste ist berechtigt, unmittelbar nach Anzeige des Verlustes ein Entgelt zur Wiederbeschaffung in Höhe von € 20 zu erheben.
- (5) Alle Gegenstände, die nicht als Garderobe erkennbar sind, müssen vom Garderobepersonal nicht aufbewahrt werden.
- (6) Gefundene Gegenstände aller Art sind beim Veranstaltungspersonal abzugeben. Die Behandlung der Fundsachen richtet sich nach den Regelungen im BGB. Der Verlust von Gegenständen ist ebenfalls dem Veranstaltungspersonal mitzuteilen.

#### § 8 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Das Fotografieren sowie Herstellen von Bild- und/oder Tonaufnahmen jeglicher Art in den Gebäuden und auf dem Gelände der Akademie der Künste ist Besucherinnen und Besuchern – auch für den privaten Gebrauch – grundsätzlich untersagt und bedarf der Genehmigung der Akademie der Künste. Zuwiderhandlungen können zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.
- (2) Für den Fall, dass während einer öffentlichen Veranstaltung Bild- und/oder Tonaufnahmen wie beispielsweise Rundfunk- oder Fernsehaufnahmen durch dazu berechnete Personen durchgeführt werden, erklären sich die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltungen mit dem Erwerb der Eintrittskarte damit einverstanden, dass sie eventuell in Bild und/oder Wort aufgenommen werden und die Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung gesendet/veröffentlicht werden.

#### § 9 Verhalten in den Ausstellungsräumen

- (1) Es ist nicht gestattet, Objekte zu berühren; Ausnahmen sind gekennzeichnet.
- (2) In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsobjekte darf nicht mit Gegenständen umgegangen werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten hervorzurufen.
- (3) In den Ausstellungsräumen darf Kleidung nicht auf dem Arm getragen werden.
- (4) Die Akademie der Künste ist berechtigt, bei Diebstahlarbeit sämtliche Ausgänge zu schließen, nur den Haupteingang für den Auslass offen zu halten und dabei eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen.
- (5) Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und -leiter sowie Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen verantwortlich und müssen diese ständig begleiten und beaufsichtigen. Kleinkinder sind von ihrer Begleitperson an der Hand zu führen.
- (6) Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
- (7) Es ist gestattet, Kinderwagen in die Ausstellungsräume mitzunehmen. Ausnahmen sind gekennzeichnet. Den Hinweisen des Aufsichtspersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

#### § 10 Sonderregelung

- (1) Bezüglich aller oben genannten Regelungen behält sich die Akademie der Künste Sonderregelungen aus begründetem Anlass vor.
- (2) Die Besucherordnung ist Bestandteil der Hausordnung.

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Besucherordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.